



Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Kindergärten der
Stadt Wien

Stand März 2024



Allgemeine Geschäftsbedin- gungen (AGB)

Kindergärten der Stadt Wien

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Tarifbestimmungen
und Zahlungsmodalitäten
- III. Öffnungszeiten/Schließstage
- IV. Besuchsmodelle
- V. Wechsel des Kindergartens
- VI. Aufsichtspflicht
- VII. Abholberechtigte
- VIII. Haftung
- IX. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes
- X. Beendigung der Betreuungsvereinbarung
- XI. Hausrecht
- XII. Schlussbestimmungen

Änderungen vorbehalten. Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Kleinkindergruppe bzw. im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage:
<http://www.kindergaerten.wien.at>

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Kindergarten ist die erste Bildungs- und Betreuungseinrichtung für Kinder bis zur Schulpflicht.
2. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage für alle mit der Stadt Wien, vertreten durch Stadt Wien – Kindergärten (Magistratsabteilung 10 bzw. MA 10), in der Folge „Stadt Wien“, geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Diese AGB gelten gleichermaßen für die Betreuungsvereinbarung Kleinkindergruppe und für die Betreuungsvereinbarung Kindergarten.
3. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und verpflichtet sich, alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen, Bankverbindung etc.) unverzüglich schriftlich der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben.
Für eventuelle negativen Folgen aufgrund einer Nicht- oder Falschmeldung haften die Obsorgeberechtigten, zudem stellt dies einen Kündigungsgrund dar.
4. Wenn die Berufstätigkeit der/des Obsorgeberechtigten eines Kindes, das bereits einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Die Stadt Wien behält sich aber vor, das Besuchsmodell umzustellen.

Weiters kann, sofern es aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, seitens der Stadt Wien das Besuchsmodell auf „Halbtägiger Besuch“ bzw. „Teilzeit-Besuch“ umgestellt werden.

5. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kindergärten der Stadt Wien erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsplans. Dieser kann in den Kindergärten der Stadt Wien eingesehen werden. Im Internet ist der Bildungsplan unter www.wien.gv.at abrufbar.
6. Innerhalb eines Kindergartenjahres wird mindestens ein gesetzlich vorgeschriebener Elternabend angeboten. Die Obsorgeberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Standorts können schriftlich bei der Leitung die Einberufung eines Elternabends für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Betriebswochen einfordern.
7. Zur Klärung, ob und in welchem Ausmaß die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in der jeweiligen Gruppe zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Austausch der Obsorgeberechtigten über einen etwaigen besonderen Betreuungsbedarf des Kindes mit der Leitung zwingend erforderlich. Ab Kenntnis der Notwendigkeit besonderer Maßnahmen ist für das Wohl und die bestmögliche Betreuung und Bildung des Kindes die Abstimmung mit medizinischem und/oder psychologischem Fachpersonal wesentlich. Unterbleibt dies seitens der/des Obsorgeberechtigten, so können aus den in den AGB genannten Gründen die Rechtsfolgen des Punktes V Ziffer 1 (Wechsel des Kindergartens) und bei Nichtabdeckung des für das Kind erforderlichen Betreuungsaufwandes die Rechts-

folgen des Punktes X Ziffer 4 d (Beendigung der Betreuungsvereinbarung) eintreten.

II. TARIFBESTIMMUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der Besuch des Kindergartens ist im vertraglich festgelegten Ausmaß beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit ist nur für jene Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt wirksam, wenn zumindest eine obsorgeberechtigte Person und das Kind in Wien den Hauptwohnsitz haben („Wiener Kind“), wobei der Hauptwohnsitz laut Auskunft aus dem Zentralen Melderegister jedenfalls bereits am Monatsanfang bestehen muss.

Seitens der Stadt Wien erfolgt eine monatliche Überprüfung über das Zentrale Melderegister. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in einem städtischen Kindergarten besteht.

Die allfälligen Elternbeiträge, Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben, können der Homepage unter <http://www.kindergaerten.wien.at> entnommen werden.

2. Ein Halbtags-, Teilzeit- oder Ganztagsplatz kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden (siehe <http://www.kindergaerten.wien.at>).
3. Bei Teilzeit- bzw. Ganztagsbesuch des Kindergartens ist durch die obsorgeberechtigte Person monatlich ein Essensbeitrag zu bezahlen – über die aktuelle Höhe informiert die Homepage bzw. der Kindergarten oder die Servicestelle. Dieser Betrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ist auf Basis des Verbraucher-

preisindex 2005 wertgesichert. Anpassungen des Betrages werden durch Aushang in den Kindergärten zur Kenntnis gebracht.

4. Befreiung vom Essensbeitrag: Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, um Befreiung vom Essensbeitrag bei der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) anzusuchen. Informationen finden sich auf der Homepage der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe.
5. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit o.Ä. nicht in Anspruch genommen werden, kann es sein, dass die Kosten trotzdem anfallen und daher nicht rückerstattet werden können (z.B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für Vorstellungen etc.).
6. Selbiges gilt für in Einzelfällen zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Fahrendienste etc.).
7. Zahlungsmodalitäten: Der Essensbeitrag ist mittels Einzugsermächtigung/SEPA Lastschrift oder Überweisung zu entrichten (nähere Informationen dazu unter: <http://www.wien.gv.at>). Der Essensbeitrag wird im Nachhinein verrechnet, das Fälligkeitsdatum ist der 5. eines jeden Monats.
8. Bleibt ein Kind für die Dauer von ganzen Kalenderwochen (Montag – Freitag) dem Kindergarten entschuldigt fern, wird der Essensbeitrag aliquot gutgeschrieben und bei einer der nächsten Vorschreibungen des Essensbeitrages berücksichtigt. Die Meldung der Abwesenheit muss jedoch

schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen, andernfalls ist der Essensbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Bei mehreren Abwesenheitswochen muss die Abmeldung von der Essensbestellung schriftlich pro voller Woche (Montag bis Freitag) erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung, wird Essen bestellt und es ist – auch bei Abwesenheit – der Essensbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Sollte entgegen der schriftlichen Abmeldung das Kind früher in den Kindergarten kommen, ist dem Kind ein Essen von der obsorgeberechtigten Person bereit zu stellen, es sei denn, mit der Kindergartenleitung ist etwas Anderes vereinbart.

Bei Abwesenheit eines Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z.B. Krankheit) findet keine Refundierung statt. In diesem Fall kann das Essen nach Vereinbarung mit der Kindergartenleitung mittags im Kindergarten abgeholt werden.

9. Wenn ein Kind während der Weihnachtsferien (24. Dezember bis 6. Jänner) den Kindergarten nicht besucht, ist für den Monat Dezember nur der halbe vorgeschriebene Essensbeitrag zu bezahlen.
Die Meldung der Abwesenheit in den Weihnachtsferien muss jedoch spätestens in der 46. Kalenderwoche erfolgen, andernfalls ist der gesamte vorgeschriebene Essensbeitrag zu entrichten.
10. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen tragen die Obsorgeberechtigten.
11. Die Obsorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen haften gegenüber der Stadt Wien für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

12. Bei offenen Rückständen der Obsorgeberechtigten gegenüber der Stadt Wien kann es nach Mahnung zu einer Umstellung der Betreuungsform dahingehend kommen, dass für das Kind/die Kinder nur mehr ein Betreuungsplatz bis 12 Uhr ohne Mittagessen zur Verfügung gestellt wird. Weiters behält sich die Stadt Wien vor, rechtliche Schritte zu unternehmen.
Nach Begleichung der Rückstände besteht kein Anspruch auf Ausweitung der Betreuungsform.

III. ÖFFNUNGSZEITEN/SCHLIESSTAGE

1. Die Öffnungszeiten der Kindergärten der Stadt Wien sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag werktags von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Bei Bedarf ist eine Ausdehnung der Besuchszeiten durch die Leitung des Kindergartens auf Montag bis Freitag werktags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich. Auf eine solche Ausdehnung der Öffnungszeiten besteht jedoch kein Anspruch. Die Stadt Wien kann eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang in der Kleinkindergruppe bzw. im Kindergarten von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.
2. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von der/dem Obsorgeberechtigten oder einer von dieser/m bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leitung des Kindergartens umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt, und wurden seitens des Kindergartens Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte

Person zu erreichen, wird das Kind bis zur Abholung der Mutter-Kind-Unterbringung bzw. dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben.

3. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Kindergärten der Stadt Wien geschlossen.
4. An maximal fünf Tagen pro Betriebsjahr finden in den Kindergärten der Stadt Wien pädagogische Konferenztage statt. An diesen Tagen kann keine Betreuung im jeweiligen Kindergarten erfolgen. Die Schließtage werden durch die Leitung des Kindergartens festgesetzt. Die Obsorgeberechtigten werden über die Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, durch Aushang in der Kleinkindergruppe bzw. im Kindergarten, informiert. Grundsätzlich ist bei dringendem Bedarf ein Besuch einer nahegelegenen Kleinkindergruppe bzw. eines nahegelegenen Kindergartens möglich. Hierzu hat die/der Obsorgeberechtigte die Leitung des Kindergartens über den dringenden Bedarf rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche im Voraus, zu informieren. Ein Anspruch kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
5. Am sogenannten „Tag der Elementarbildung“, welcher den Obsorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben wird, haben sämtliche Standorte geschlossen, an diesem Tag kann keine Betreuung seitens der Stadt Wien – Kindergärten erfolgen.

IV. BESUCHSMODELLE

1. Die Stadt Wien bietet in ihren Kindergärten nachstehende Besuchsmodelle an:
 - a. Ganztägiger Besuch, 06:30 bis 17:30 Uhr (bei Bedarf 06:00 bis 18:00 Uhr^{*)}, max. 50 Wochenstunden
 - b. Teilzeit-Besuch, Vormittag: 06:30 (bei Bedarf 06:00 Uhr^{*)} bis 14:00 Uhr, Nachmittag: 12:00 bis 17:30 Uhr (bei Bedarf 18:00 Uhr^{*)}

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr steht grundsätzlich nur für jene Familien zur Verfügung, bei denen alle Sorgeberechtigte berufstätig sind.
 - c. Halbtägiger Besuch, Vormittag: 08:00 bis 12:00 Uhr ohne Mittagessen, Nachmittag: 13:00 bis 17:00 Uhr ohne Mittagessen

^{*)} Zur Ausdehnung der Besuchszeiten siehe auch Punkt III.
2. Ein Änderungswunsch muss der Stadt Wien rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben werden. Beim Besuchmodellwechsel von Halbtags oder Teilzeit auf Ganztags sind der Stadt Wien Nachweise über die Berufstätigkeit oder Ausbildung vorzulegen. Ein Wechsel von Ganztags auf Halbtags oder Teilzeit kann jederzeit direkt über die Kindergartenleitung erfolgen. Ein Anspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.
3. Beim Besuchmodell b) Teilzeit-Besuch ist innerhalb der Woche ein Splitten zwischen Vormittags- und Nachmittagsbesuch möglich. Eine Meldung des Umstieges muss rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche im Voraus, an die Leitung des Kindergartens erfolgen. Ein Anspruch auf eine Änderung besteht nicht.

4. In den Kindergärten arbeiten multiprofessionelle Teams für die bestmögliche Förderung, Unterstützung und Bildung für das Kind.

5. Eintritt in den Kindergarten (erstmaliger Besuch):
Das Eintrittsdatum in den Kindergarten ist in der Betreuungsvereinbarung festgelegt und der Eintritt muss an diesem Tag erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung des Kindergartens möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns führt entsprechend Punkt X Ziffer 6 zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Benötigen die Sorgeberechtigten den vereinbarten Kindergartenplatz nicht, müssen die Sorgeberechtigten dies bis spätestens einen Monat vor Eintrittsdatum der Kindergartenleitung schriftlich bekannt geben.
Wenn das vereinbarte Eintrittsdatum nicht rechtzeitig gekündigt wird und sich die Sorgeberechtigten auch nicht innerhalb von zwei Wochen im Kindergarten melden (zum Beispiel wegen einer Erkrankung des Kindes), gilt dies als Verzicht auf den Kindergartenplatz. Das heißt, dass das Kind dann nicht in den Kindergarten kommen kann. Der Platz steht dann nicht mehr zur Verfügung, allerdings entstehen Kosten für die Sorgeberechtigten.

6. Aus pädagogischen Gründen hat jedes Kind mindestens vier Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub von der Kleinkindergruppe bzw. vom Kindergarten“ zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden müssen. Der Urlaub ist jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub.

7. Wird beim Kind eine Beeinträchtigung, chronische Erkrankung oder besondere Bedürfnisse festgestellt, während es bereits den Kindergarten besucht, so ist die Kindergartenleitung umgehend zu informieren (siehe Punkt I Ziffer 7).

V. WECHSEL DES KINDERGARTENS

1. Die Stadt Wien behält sich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, an einem anderen als dem angebotenen Platz bzw. Standort zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Stadt Wien vor, in den Sommermonaten Juni, Juli und August sowie in den Weihnachtsferien (24. und 31.12. geschlossen) die Betreuung der Kinder nach Bedarf an anderen Standorten vorzunehmen.
3. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Ziffer 1 und 2 werden den Obsorgeberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
Sollten die obsorgeberechtigten Personen den Wunsch haben, den Kindergartenstandort des Kindes dauerhaft zu wechseln, so ist dies nur möglich, wenn die betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf einen Wechsel besteht nicht.

VI. AUFSICHTSPFLICHT

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter an Obsorgeberechtigte oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VII.).

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb des Kindergartens, solange die Kinder in der Obhut einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

2. Keine Aufsichtspflicht besteht, wenn das Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt worden ist und seitens des Kindergartens Maßnahmen erfolglos gesetzt wurden, um eine abholberechtigte Person zu erreichen. In diesem Fall wird das Kind bis zur Abholung der Mutter-Kind-Unterbringung bzw. dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben (siehe Punkt III Ziffer 2).
3. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (MA 11).

VII. ABHOLBERECHTIGTE

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Obsorgeberechtigte.
2. Die/Der Obsorgeberechtigte kann Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kleinkindergruppe bzw. dem Kindergarten abzuholen.
 - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist dem Personal des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schrift-

lich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den Mitarbeiter*innen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.

- c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die Mitarbeiter*innen des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/der Obsorgeberechtigte von den Mitarbeiter*innen des Kindergartens umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung des Kindergartens in Ausübung des Hausrechts (siehe Punkt XI) mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Sofern alle Obsorgeberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung des Kindergartens umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Ist keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VIII. HAFTUNG

1. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.
2. Es besteht eine für die Obsorgeberechtigten kostenlose eingeschränkte Versicherung. Der Leistungsumfang und die jeweiligen Höchstbeträge der Versicherungsleistung werden den Obsorgeberechtigten bei Eintritt schriftlich mitgeteilt.

IX. (VERDACHT AUF) ERKRANKUNG EINES KINDES

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand selbst stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
2. Die Leitung des Kindergartens ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit umgehend zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Im Falle von Infektionskrankheiten, die der Anzeigepflicht unterliegen (wie bakterielle Lebensmittelvergiftungen etc. – z.B. Salmonellen), steht dem Kindergarten das Recht zu, trotz einer Aufhebung eines verhängten Besuchsverbots seitens der Behörde, einen darüberhinausgehenden Nachweis der Gesundung zu verlangen (z.B. Nachweis, dass keine Erreger mehr ausgeschieden werden).
Erst danach ist der Besuch des Kindergartens wieder möglich.
5. Bei Nissen- und Lausbefall ist auf Verlangen des Kindergartenpersonals eine Bestätigung des Hygienezentrums der Stadt Wien oder eines Arztes über Laus- und Nissenfreiheit vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bescheinigung/Bestätigung ist der Besuch des Kindergartens wieder zulässig.

6. Allfällige Kosten für die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen.
7. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel) werden im Kindergarten grundsätzlich nicht verabreicht.

X. BEENDIGUNG DER BETREUUNGS- VEREINBARUNG

1. Die Betreuungsvereinbarung „Kleinkindergruppe“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.
Der Besuch des Kindes in einer weiterführenden Kindergartengruppe kann nur nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen.
Die Stadt Wien ist bemüht, für den weiteren Besuch einer Kindergartengruppe passende Plätze anzubieten. Ein Anspruch auf Verbleib des Kindes im selben Kindergarten besteht jedoch nicht.
2. Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.
Wenn bei der Schuleinschreibung die Schulpflicht des Kindes gemäß §2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz um ein Jahr verschoben wird, muss die Kindergartenleitung umgehend mittels entsprechender Bestätigung davon informiert werden. Ohne zeitnahe Information kann der Kindergartenplatz am aktuellen Standort nicht mehr angeboten wer-

den. Nach Erhalt der Bestätigung kann das Kind ein „zusätzliches beitragsfreies Kindergartenjahr“ in Anspruch nehmen.

3. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.

Hinweis:

Bei einem Austritt während des Monats kann ein geförderter Kindergartenplatz in einer privaten Bildungseinrichtung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist beansprucht werden. Wechselt das Kind vor Ablauf der Kündigungsfrist in einen privaten Kindergarten, fallen gegebenenfalls für die Dauer der Kündigungsfrist die vollen Kosten für den neuen Platz an.

4. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen darüber hinaus das Recht, die Betreuungsvereinbarung auch jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
 - a. Die Rechnung(en) der Stadt Wien – Kindergärten wurde/wurden mindestens 2 Monate nicht bezahlt;
 - b. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes, wenn durchgehend das Ausmaß von 2 Wochen überschritten wird;
 - c. im Falle des entschuldigten Fernbleibens des Kindes, wenn durchgehend das Ausmaß von 8 Wochen überschritten wird;
 - d. wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen im Kindergarten nicht abgedeckt werden kann;

- e. wenn die/der Obsorgeberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlässt oder die Besuchszeiten mehrmals überschreitet;
 - f. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Nachweis der Obsorge, Abholberechtigung);
 - g. bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den Mitarbeiter*innen der Stadt Wien, den dort betreuten Kindern oder sonstigen Personen.
5. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von besonders gravierenden/schwerwiegenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen.
- Besonders schwerwiegende Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
- a. Wenn aus wichtigen Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist.
Der Kindergarten entscheidet darüber, ob von der Kündigung abgesehen werden kann, wenn durch ein zeitlich begrenztes Aussetzen der Betreuungsverpflichtung eine Verbesserung der Situation erwartet werden kann. Für diese Zeit können Kosten für die Obsorgeberechtigten entstehen.
 - b. Bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens des Betriebes ausgesprochenes Hausverbot.
 - c. Bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber

den Mitarbeiter*innen der Stadt Wien, den dort betreuten Kindern oder sonstigen Personen.

6. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsdatums und unterlassener Kontaktaufnahme durch die Obsorgeberechtigten gilt die Betreuungsvereinbarung mit Ablauf von 2 Wochen als einvernehmlich aufgelöst (siehe Punkt IV Ziffer 6).
7. In Österreich besteht eine gesetzlich geregelte Kindergartenbesuchspflicht. Diese ist in Wien im Wiener Frühförderungsgesetz, LGBl Nr.21/2010 idgF, geregelt. Sie erlischt nicht mit einer Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung.
Hinweis:
Nach Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung während der gesetzlichen Besuchspflicht liegt es in der Verantwortung der/des Obsorgeberechtigten, der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) jene Kinderbetreuungseinrichtung zu melden, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig der Besuchspflicht nachkommt.

XI. HAUSRECHT

1. Die Stadt Wien weist auf die in den jeweiligen Kindergärten gültigen Hausregeln hin.
2. Die einzelnen Kindergärten entscheiden eigenständig und anlassbezogen über Ausgestaltung und Umfang des Hausrechts.
3. Der Stadt Wien ist es wichtig, dass die Rechte aller Personen in den Kindergärten gleichermaßen gewahrt werden, beispielsweise das Recht am eigenen Bild.

4. Kindern ist die Mitnahme und Verwendung von Handys bzw. Smartwatches oder anderen Geräten, mit welchen Ton- und/oder Bildaufnahmen gemacht werden können, in die Räumlichkeiten des Kindergartens verboten. Die Nutzung von Handys durch obsorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Personen in den Räumlichkeiten des Kindergartens ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren und darf den ordentlichen Betrieb nicht stören. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ton- und/oder Bildaufnahmen in den Räumlichkeiten des Kindergartens verboten sind.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Allfällige die Betreuung des Kindes betreffende Inhalte, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, müssen gesondert zwischen der/dem Obsorgeberechtigten und der Stadt Wien schriftlich vereinbart werden.
4. Im Falle von höherer Gewalt behält sich die Stadt Wien vor, Kindergärten zu schließen. In diesen Fällen wird sich die Stadt Wien um eine Alternative redlich bemühen, es kann seitens der Stadt

Wien jedoch nicht garantiert werden, dass in jedem Fall ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Kinder, die sich beim Eintritt von Ereignissen im Zusammenhang mit höherer Gewalt in Kindergärten befinden, werden bis zum Abholen durch eine obsorgeberechtigte oder abholberechtigte Person von der Stadt Wien im Rahmen der Aufsichtspflicht betreut.

5. Für alle aus – auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
6. Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO der Stadt Wien – Kindergärten finden sich im Internet unter:
wien.gv.at/kontakte/ma10/ds-info/index.html

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Stadt Wien – Kindergärten
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

Gestaltung: Max Schinko, Weiden am See